

Geschäftsordnung des Bezirkes Unterfranken im bayerischen Schwimmverband

I. Verband

§ 1 – Name, Einbindung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen "Bezirk Unterfranken." (im folgenden "BSV UFR." genannt). Der BSV UFR. ist eine Untergliederung des Landeschwimmverbandes Bayern (Bayerischer Schwimmverband, im folgenden „BSV“ genannt) und kann die Mitgliedschaft in Verbänden und Institutionen erwerben.
- (2) Der BSV UFR. hat seinen am Wohnort des zur Zeit amtierenden Bezirksratsvorsitzenden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Für in dieser Geschäftsordnung nicht abweichend geregelten Sachverhalte ist die Satzung des BSV in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden. Satzungsänderungen des BSV sind unverzüglich durch den BSV UFR. nachzuvollziehen.
- (5) Der BSV UFR. ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethischer und weltanschaulicher Toleranz.

II. Zweck

§ 2 – Zweck

Der BSV UFR. fördert die Ausübung, Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmsports in Unterfranken. Er bezweckt die Förderung der Jugend, die Aus und Fortbildung von Übungsleitern, die Abhaltung von Sportveranstaltungen sowie die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben, die der Förderung des Schwimmsports dienlich sind. Der Zweck des Verbandes kann durch den Bezirkstag mit Zweidrittelmehrheit geändert werden; die Änderung bedarf der Zustimmung des BSV.

III. Gemeinnützigkeit

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der BSV UFR. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der BSV UFR. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des BSV UFR. dürfen nur gemäß der Geschäftsordnung verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des BSV UFR. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

IV. Mitgliedschaft

Mitglieder des bayerischen Schwimmverbandes sind Vereine, welche die Sportarten Schwimmen, Wasserspringen, Synchronschwimmen und Wasserball betreiben. Für die Ermittlung der Mitgliederstärke von Mehrspartenvereinen ist nur diejenige Mitgliederzahl heranzuziehen, die dem Bayerischen Landessportbund . für den Zuständigkeitsbereich des BSV gemeldet wurde.

§ 4 – Mitglieder

- (1) Mitglieder im BSV UFR. sind alle Mitglieder des BSV, die ihren Sitz im Bereich des politischen Kreises Unterfranken haben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme im BSV erworben und endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im BSV
- (3) Erfüllt ein Mitgliedsverein die ihm im BSV UFR. obliegenden Pflichten nicht, so kann der Vorstand des BSV UFR. den Ausschluss des Vereins aus dem BSV bei dessen Präsidium beantragen.
- (4) Für die Verbindlichkeiten des BSV UFR. sowie für die Handlungen des Vorstandes haftet nur das Vermögen des BSV UFR. . Die Mitgliedsvereine haften mit ihrem Vermögen nicht.

§ 5 – Mitgliedsbeitrag

Der BSV UFR. erhebt von seinen Mitgliedern keine Beiträge, da dies durch die Satzung des BSV ausgeschlossen ist

V. Organe

Aus Gründen der redaktionellen Klarheit findet bei Amtsbezeichnungen etc. immer die männliche Form Anwendung. Für weibliche Amtsinhaber gilt der entsprechende weibliche Ausdruck.

§ 6 – Beschlussfassung

- (1) Sofern durch diese Satzung oder durch die Ordnungen des BSV UFR. keine strengeren Anforderungen gestellt werden, erfolgt die Beschlussfassung in den Organen und sonstigen Gremien des BSV UFR. mit der einfachen Mehrheit der gültigen und abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt, solange nicht mit einem Viertel der gültigen und abgegebenen Stimmen geheime Abstimmung beantragt wird.
- (2) Voraussetzung hierfür ist, dass zu der beschlussfassenden Zusammenkunft gemäß den Bestimmungen des BSV UFR. ordnungsgemäß geladen wurde. Sollte eine entsprechende Ladung nicht möglich oder nicht zweckmäßig sein, kann die Zusammenkunft durch eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ersetzt werden; Berechnungsgrundlage für die Mehrheitsfindung ist hierbei die Gesamtzahl der dem Gremium bei voller Besetzung angehörenden Stimmen.

In das schriftliche Verfahren sind alle Mitglieder des beschlussfassenden Gremiums mit ihrer dem BSV UFR. bekanntgegebenen Anschrift einzubeziehen. Die Abstimmung kann per Brief, Telefax oder in gem. Signaturgesetz gesichertem Verfahren über die elektronischen Medien durchgeführt werden. Die Überlegungsfrist bis zur Abgabe der Stimme soll eine Woche betragen, sofern sich die Abstimmenden nicht ausdrücklich mit einer Verkürzung der Frist einverstanden erklären. Die Abgabe der Stimmen erfolgt gegenüber dem Vorsitzenden des beschließenden Gremiums, der das Ergebnis der Abstimmung ermittelt und es den Angehörigen des Gremiums in geeigneter Weise zur Kenntnis bringt.

- (3) Die Beschlüsse des BSV UFR. sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 – Rechtsbestimmungen des BSV UFR.

- (1) Der BSV UFR. gibt sich zur Regelung seiner Angelegenheiten die Geschäftsordnung (GO), sowie bei Bedarf weitere Ordnungen und Richtlinien. Die GO bestimmt hierbei den grundsätzlichen Aufbau sowie die rechtliche Verfassung des BSV UFR.; sie wird durch den Bezirksstag erlassen und kann nur durch den Bezirkstag mit Zweidrittelmehrheit der gültigen und abgegebenen Stimmen geändert werden.
- (2) Die Ordnungen des BSV UFR. regeln allgemeine Fragen der verbandsinternen Abläufe und sind durch den Bezirkstag mit einfacher Mehrheit für unterschiedliche Bereiche zu erlassen; sie sind nicht Teil der Geschäftsordnung.
- (3) Zur eindeutigen Klärung regelungsbedürftiger Einzelsachverhalte des allgemeinen Verbandsbetriebes kann der Bezirksrat Richtlinien erlassen.
- (4) Die GO sowie die Richtlinien des BSV UFR. werden allen Mitgliedern in der jeweils gültigen Fassung per Rundschreiben oder durch die elektronischen Medien zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt.

§ 8 – Organe des BSV UFR.

Die Organe des BSV UFR. sind:

1. der Bezirkstag,
2. der Bezirksrat.

§ 9 – Bezirkstag

- (1) Der Bezirkstag ist das höchste Organ des BSV UFR.. Als Versammlung der Mitgliedsvereine hat er alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihm durch Gesetz und durch diese GO zuteil werden. Insbesondere sind dies:
 - die Wahl der Bezirksratsmitglieder,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Entgegennahme des Berichtes des Bezirksrates,
 - die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - die Entlastung des Vorstand des Bezirksrates,

- die Beschlussfassung über Anträge,
 - die Beschlussfassung über den Verbandsbeitrag des BSV UFR..
- (2) Auf dem Bezirkstag werden die Vereine durch Delegierte vertreten, die mindestens 16 Jahre alt sind. Die Stimmenzahl ergibt sich aus der Anzahl ihrer dem BLSV gemeldeten Mitglieder; auf je angefangene 120 Mitglieder entfällt eine Stimme. Jeder Delegierte kann bis zu 5 Stimmen auf sich vereinen.
 - (3) Der Vorsitzende des BSV UFR. ist auf den Bezirkstagen mit einer Stimme stimmberechtigt. Ehrenvorsitzende des BSV UFR. sind auf den Bezirkstagen mit einer Stimme stimmberechtigt.
 - (4) Der Bezirkstag findet jeweils alle 4 Jahre spätestens 8 Wochen vor dem Verbandstag des BSV statt; den genauen Zeitpunkt setzt der Bezirksrat fest. Er ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben an die Vereine oder Veröffentlichung im öffentlichen Organ des BSV einzuberufen.
 - (5) Anträge an den Bezirkstag sind bis einem Monat vorher (Eingangsdatum) mit schriftlicher Begründung an die in der Einberufung genannte Verbandsanschrift zu senden. Fristgerecht eingegangene Anträge sind durch den Vorstand bis eine Woche vor dem Bezirkstag an alle Mitgliedsvereine des BSV UFR. weiterzuleiten.
 - (6) Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsvereine und Bezirksratsmitglieder.
 - (7) Das Protokoll des Bezirkstages ist den Vereinen innerhalb von sechs Wochen zur Verfügung zu stellen.

§ 10 – Bezirksrat

- (1) Aufgabe des Bezirksrates ist es, den BSV UFR. zu führen und zu repräsentieren. Er ist dabei an die Beschlüsse des Bezirkstages gebunden und trifft alle für die Verbandsarbeit notwendigen Entscheidungen.
- (2) Der Bezirksrat kann, bestehen aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Pressewart,
 - dem Schwimmwart,
 - dem Wasserballwart,
 - dem Springwart,
 - dem Synchronschwimmwart,
 - dem Jugendwart.
 - dem Mastersfachwart
 - dem Kampfrichterobmann
 - dem Fachwart für Breiten, Freizeit und Gesundheitssport
 - dem Fachwart für Schule und Verein
 - dem Schriftführer

- dem Lehrwart
- und den Kreisschwimmwarten.

Sollten eine oder mehrere Positionen nicht besetzt werden, so ist der Bezirksrat trotzdem beschlussfähig.

- (3) Die Bezirksratsmitglieder werden auf dem Bezirkstag für vier Jahre gewählt und verbleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei von ihnen gemeinsam vertreten.
- (5) Scheidet ein gemäß § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Amt bis zum nächsten Bezirkstag kommissarisch neu zu besetzen.

VI. Schiedsgericht

§ 11 – Schiedsgericht

- (1) Der BSV UFR. unterhält kein eigenes Schiedsgericht.
- (2) Alle Streitigkeiten zwischen dem BSV UFR. und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des BSV UFR. untereinander sollen vorrangig durch ein schiedsgerichtliches Verfahren entschieden werden, für das das Schiedsgericht des BSV anzurufen ist.

VII. Prüfung der Jahresrechnung

§ 12 – Jahresrechnung

- (1) Die Jahresrechnung und die Haushaltsführung des BSV UFR. wird durch zwei vom Bezirkstag für die Dauer von vier Jahren zu wählende Kassenprüfer geprüft. Direkte Wiederwahl ist nur einmal zulässig; die Kassenprüfer dürfen während ihrer Amtszeit nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Jahresrechnung muss neben einer Gewinn- und Verlustrechnung auch die Aufstellung des Vermögens und der Verbindlichkeiten des BSV UFR. einschließlich sämtlicher Eventualverbindlichkeiten (z.B. aus Bürgschaften, Beteiligungen, Patronatserklärungen und sonstigen Verträgen) sowie ein Verzeichnis des Inventars beinhalten. Verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand.

VIII. Ehrungen

§ 13 – Ehrungen

Der Bezirksrat kann in Anerkennung und Würdigung von Mitarbeit und Förderung des Schwimmsports im Bereich des BSV UFR. Ehrenzeichen des BSV UFR. verleihen.

IX. Auflösung des Verbandes

§ 14 – Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des BSV UFR. kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Bezirkstag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des BSV UFR. oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des BSV UFR. an den LSV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schwimmsports im Bezirk Unterfranken verwenden soll.

X. – Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung aufgrund von etwaigen Beanstandungen durch das Registergericht oder die Finanzbehörden selbstständig vorzunehmen.

***Beschlossen auf dem Bezirkstag des BSV UFR.
am 15.11.2014 in Schweinfurt.***